

40'000/Jahr sind genug!

**Keine weitere
Massen-
einbürgerung!**

NEIN

zur erleichterten Einbürgerung



www.svp.ch PC 30 8828-5

**Masseneinwanderung führt zu
Masseneinbürgerung**

—

**NEIN zur erleichterten
Einbürgerung**

**Kurzargumentarium der Schweizerischen Volkspartei
zur Eidgenössischen Volksabstimmung
vom 12. Februar 2017**

Inhalt

1. Keine weitere Masseneinbürgerung! 40'000 pro Jahr sind genug.....	4
1.1. Erlangung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten.....	4
1.2. Zurückhaltung bei Einbürgerungen ist angezeigt.....	4
1.3. Mit Einbürgerungen Ausländeranteil senken?.....	5
2. Worüber stimmen wir am 12. Februar 2017 ab?	6
2.1. Ungenügende Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes.....	6
2.1.1. Ordentliche Einbürgerung.....	7
2.1.2. Erleichterte Einbürgerung.....	7
2.2. Unnötige Verfassungsänderung für die erleichterte Einbürgerung.....	9
2.3. Umsetzungsgesetzgebung für die erleichterte Einbürgerung.....	10
3. Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts	12
3.1. Die Missstände der heutigen Einbürgerungspraxis.....	12
3.1.1. Immer mehr Ausländer und Einbürgerungen.....	12
3.1.2. Überproportional viele Einbürgerungen im internationalen Vergleich.....	17
3.2. Ein Schweizer, eine Schweizerin reist bequemer.....	19
3.3. Das Bürgerrecht als Basis der schweizerischen direkten Demokratie.....	19
4. Warum es nicht noch mehr Erleichterungen bei den Einbürgerungen braucht	20
4.1. Schluss mit schädlichen Masseneinbürgerungen.....	20
4.2. Keine Einbürgerung von kriminellen Ausländern.....	20
4.3. Keine Einbürgerung von Sozialhilfebezügern.....	20
4.4. Keine weitere Zentralisierung der Einbürgerungen – Gemeinden werden geschwächt.....	21
4.5. Dritte Generation? Ein missverständlicher Begriff.....	21
4.6. Mehr Kontrolle und nicht Erleichterungen sind das Gebot der Stunde.....	22
4.7. Vorteile eines Schweizer Passes inklusive Pflichten.....	22
4.8. Salamtaktik der Linken – am liebsten Automatismus.....	22
4.9. Das Übel der doppelten Staatsbürgerschaften.....	23
4.10. Keine Integration von gewissen Ausländern.....	23
5. Fazit:	24

NEIN ZUR ERLEICHTERTEN EINBÜRGERUNG

Schon heute können sich junge Ausländerinnen und Ausländer problemlos einbürgern, wenn sie die Auflagen erfüllen und integriert sind. Doch viele wollen das gar nicht. Es gibt also keinen Grund, die Einbürgerungspraxis ein weiteres Mal aufzuweichen.

Die Waadtländer SP-Nationalrätin Ada Marra begründete ihre Begeisterung für diese Vorlage anlässlich der Parlamentsdebatte am 27. September 2016 damit, die wahre mit dieser Verfassungsänderung einhergehende Änderung sei, dass der Kandidat seine Integration nicht mehr beweisen müsse. Bei dieser jungen Personengruppe könne von ihrem Vorliegen ausgegangen werden. In der Tat ist dieser Paradigmenwechsel Kernstück der Vorlage, die Konsequenzen für unsere Gesellschaft und unser Land dürften fatal sein: Gefährder und Schläfer würden ebenso unbesehen erleichtert eingebürgert wie Schüler, die keiner weiblichen Lehrperson die Hand schütteln. Abgesehen davon könnten sich auch Eltern mit radikaler Gesinnung oder mit Vorstrafen ein Bleiberecht durch die Einbürgerung ihrer minderjährigen Kinder sichern.

Zu leichtfertig vorgenommene Einbürgerungen schaden der Sache: Sie schaden der sich korrekt verhaltenden ausländischen Bevölkerung, schaden den zurecht Eingebürgerten, schaden dem sozialen Zusammenhalt, aber auch der Schweiz und ihrem Staatswesen an sich.

Eine sorgfältige Überprüfung, nahe beim Einbürgerungswilligen (nämlich bei der Gemeinde) ist daher richtig. Die tatsächliche Integration sollte ausschlaggebend sein für eine Einbürgerung, nicht der Geburtsort und fünf Jahre Schulbesuch in der Schweiz. Denn, die kurze Mindestdauer des Wohnsitzerfordernisses von fünf Jahren lässt keine abschliessende Beurteilung der gelungenen Integration zu.

Nicht wenige eingebürgerte «Neuschweizer» verstehen keine Landessprache, anerkennen die hiesigen Sitten nicht oder werden bereits kurz nach der Einbürgerung straffällig. Statistisch werden diese Personen dann aber als Schweizer erfasst. Damit hat man viele Ausländerprobleme einfach «eingebürgert».

Die Einbürgerung sollte immer der letzte Schritt der Integration sein und darf nur bei korrektem Verhalten, eigener Existenzgrundlage und guter Kenntnis mindestens einer Landessprache erteilt werden.

Deshalb sagt die SVP klar NEIN zur erleichterten Einbürgerung. Mehr Kontrolle, statt Erleichterungen, ist das Gebot der Stunde bei den Einbürgerungen.

1. Keine weitere Masseneinbürgerung! 40'000 pro Jahr sind genug

Die Schweiz hat schon immer grosszügig, aber kontrolliert ausländische Arbeitskräfte aufgenommen und ihnen eine berufliche Perspektive geboten. In den letzten zehn Jahren sind insgesamt 750'000 Personen mehr in die Schweiz ein- als ausgewandert. Dies entspricht Jahr für Jahr einer Zunahme der Bevölkerung in der Grössenordnung der Stadt Luzern, in zwei Jahren gar der Einwohnerzahl der Stadt Genf. Jährlich erfordert dies eine Siedlungsfläche in der Grösse von 4'560 Fussballfeldern. Die Schweiz hat bereits über 8.2 Millionen Einwohner – in weniger als 20 Jahren ist ohne Masshalten bei der Einwanderung die 10 Millionen-Grenze erreicht. Und das Parlament verweigert weiterhin die Umsetzung der vom Volk und Ständen angenommenen Masseneinwanderungsinitiative.

Die Folgen dieser verhängnisvollen Entwicklung sind täglich spür- und erlebbar: zunehmende Arbeitslosigkeit (Erwerbslosenquote von 8,2% unter den Ausländern), überfüllte Züge, verstopfte Strassen, steigende Mieten und Bodenpreise, Verlust von wertvollem Kulturland durch Verbauung der Landschaft, Lohndruck, Ausländerkriminalität, Asylmissbrauch, Kulturwandel in den Führungsetagen und belastend hohe Ausländeranteile in der Fürsorge sowie in anderen Sozialwerken.

1.1. Erlangung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten

Die direkte Demokratie der schweizerischen Eidgenossenschaft sichert den Bürgern ein hohes Mass an Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu. So ist auch das Schweizer Bürgerrecht etwas Besonderes, weil damit weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte verbunden sind. Das Schweizer Bürgerrecht und damit den Schweizer Pass gilt es entsprechend gut kontrolliert und massvoll abzugeben.

Die Bevölkerungszunahme der letzten und wohl auch der kommenden Jahre hat in erster Linie eine Ursache: die Masseneinwanderung, insbesondere seit der Einführung der Personenfreizügigkeit. Dies zeigt sich klar, wenn man die Zusammensetzung der Bevölkerung seit 1980 betrachtet. Zwischen 1980 und 2015 hat die Zahl der in der Schweiz lebenden Ausländer um über 1.13 Millionen zugenommen und liegt neu bei 2.048 Millionen total. Die Zahl der Schweizer stagniert bzw. sinkt leicht von 5.51 auf 5.47 Millionen, wenn man die 806'644 Eingebürgerten ab dem Jahr 1985 nicht einrechnet.

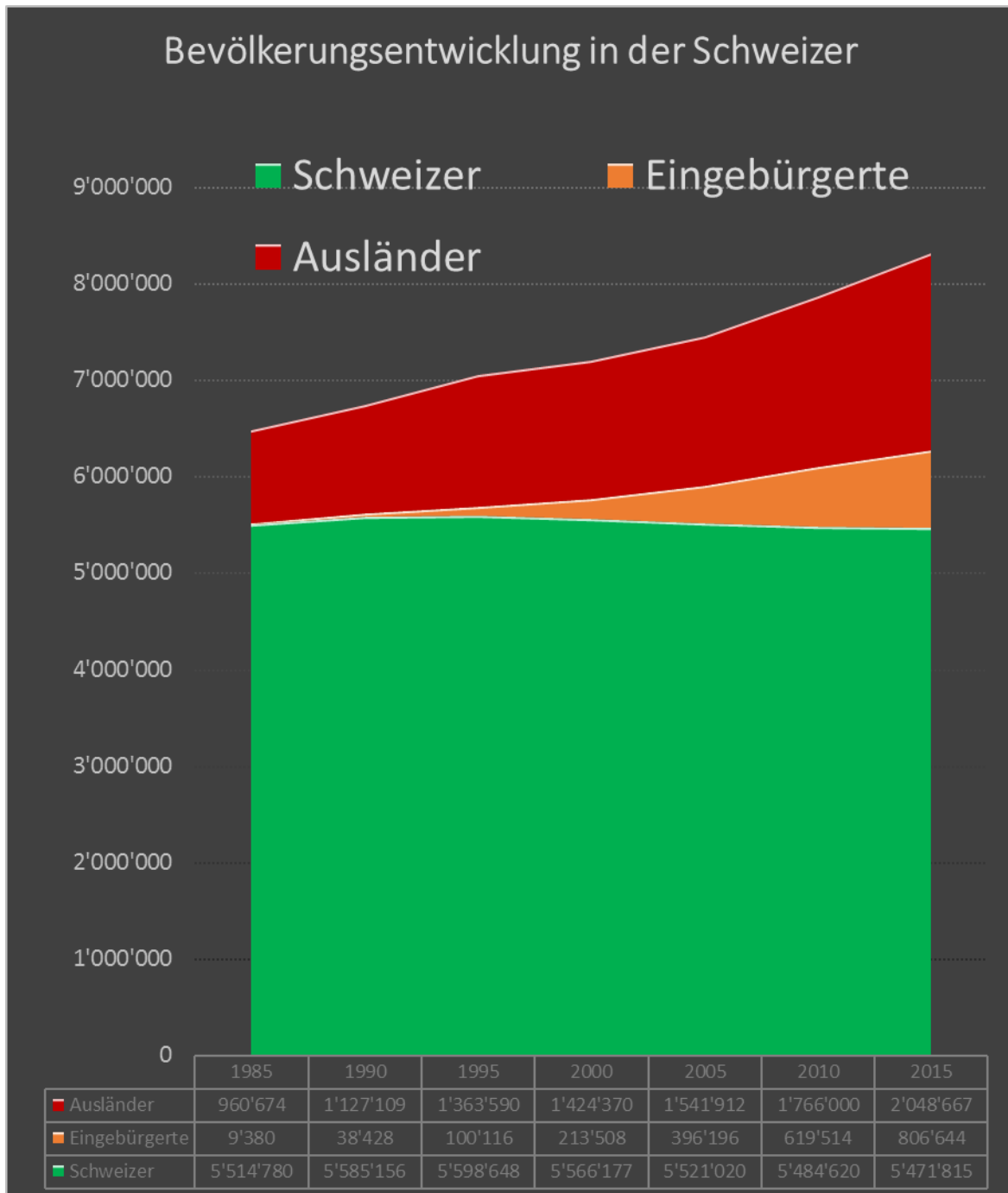
1.2. Zurückhaltung bei Einbürgerungen ist angezeigt

Dies zeigt klar auf, dass die Bevölkerungszunahme praktisch ausschliesslich auf die Zuwanderung zurückzuführen ist. Die Zunahme bei den Schweizern wird praktisch nur durch die Anzahl Einbürgerungen bedingt. Im Durchschnitt der letzten 15 Jahre, d.h. von 2000 bis 2015, gab es rund 40'000 Einbürgerungen pro Jahr, in den vorherigen 15 Jahren, von 1985 bis im Jahr 2000, im Schnitt rund 14'000 Einbürgerungen. Die Zahl der Einbürgerungen hat also stark zugenommen. Aus Sicht der SVP gilt es deshalb viel genauer hinzuschauen, wer eingebürgert wird und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die jeweils auch kontrolliert werden. Grundsätzliche Zurückhaltung bei Einbürgerungen sowie die Einbürgerung vor Ort in der Gemeinde, sind sicherer und zeitgemässer, als zusätzlich Personen erleichtert auf Bundesebene – basierend auf einem Papierentscheid – durchzuwinken.

Zuwanderer, die sich weigern, die am Wohnort gesprochene Sprache zu erlernen, sich nicht an die Schweizer Rechtsordnung sowie die hiesigen Gepflogenheiten halten und auf Kosten des Staates leben, sind nicht integrationswillig und haben in der Schweiz nichts verloren. Wenn jemand wie in seiner Heimat leben, in der Schweiz keiner Arbeit nachgehen will und sich weder für die Bevölkerung noch für die Kultur der Schweiz interessiert, dann soll er auch wieder in seine Heimat zurückkehren oder erst gar nicht einwandern. Solche Zuwanderer, die es schliesslich nur auf unser Sozialsystem abgesehen haben, schaden nicht nur dem Zusammenhalt der Schweizer Bevölkerung und dem sozialen Frieden, sie schaden in erster Linie auch genau jenen Ausländern, welche sich wie oben beschrieben vorbildlich und selbstständig integriert haben und arbeiten. Diese kommen in Verzug und müssen sich in der Gesellschaft für ihre Landsleute rechtfertigen.

1.3. Mit Einbürgerungen Ausländeranteil senken?

Gewisse politische Kreise wollen den hohen Ausländeranteil in der Schweiz mit Einbürgerungen «künstlich» senken. Alle paar Jahre wieder kommen deshalb Vorlagen zur Abstimmung, welche Erleichterungen, Vereinfachungen oder gar Automatismen bei Einbürgerungen verlangen. Unter dem Strich geht es aber immer darum, noch mehr Ausländer einzubürgern, um so die Ausländerstatistiken zu entlasten, worauf diese mit neuer Zuwanderung wieder aufgefüllt werden.



Quelle: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/einbuengerungen.html>

2. Worüber stimmen wir am 12. Februar 2017 ab?

Mit 24.6 % hat die Schweiz einen der weltweit höchsten Ausländeranteile – bei einer gleichzeitig rekordhohen Einbürgerungsrate pro Kopf. Im Jahr 2015 hatten 2'514'000 Personen bzw. 36% der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren einen Migrationshintergrund. Die **Folgen der Massenzuwanderung und einer laschen Einbürgerungspraxis** sind klar erkennbar. Wir haben in den letzten 15 Jahren mit einer **Masseneinbürgerung** zu kämpfen. Seit 2001 wurden im Durchschnitt jährlich 40'000 Personen eingebürgert. In den vorangehenden 15 Jahren, von 1985 bis ins Jahr 2000, waren es im Schnitt 14'000 pro Jahr. Im Jahr 2015 wurden sogar 42'699 Personen in der Schweiz eingebürgert. Nur 40% der Eingebürgerten kamen aus EU-Ländern.

2.1. Ungenügende Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Schon am 20. Juni 2014 wurde im Parlament die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) (11.022) beschlossen. Dieses tritt auf den 1.1.2018 in Kraft. Diese Revision wurde von der SVP-Fraktion zähneknirschend in der Schlussabstimmung (gegen geeinte SP und Grüne) unterstützt, da insgesamt eine ganz leichte Verschärfung bei den Einbürgerungskriterien erreicht werden konnte und die Kantone frei sind, gewisse Kriterien zu verschärfen. Durchgesetzt hat sich die SVP damit, dass es neu eine Niederlassungsbewilligung C braucht, damit ein Einbürgerungsantrag (vorher genügte Aufenthaltsbewilligung) gestellt werden kann. Gravierend ist jedoch, dass gegen den Willen der SVP-Fraktion weitere Erleichterungen bei der Einbürgerung beschlossen worden sind:

- Neu muss ein Gesuchsteller insgesamt statt zwölf Jahre nur noch zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben. Davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
- Neu zählt die Zeit in der ein Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. Bisher galt die Zeit, die er/sie zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt.
- Reduzierte Fristen gelten für Personen, die seit drei Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizerbürger, resp. einer Schweizerbürgerin leben. Verlangt werden in diesem Fall fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, davon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

Ebenfalls hat der Bundesrat in der Verordnung dieses Gesetzes bereits wieder Abstriche gemacht beim Spracherfordernis, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben (auch Unterhaltszahlungen sollen dazu gehören), bei der sozialen und kulturellen Integration am Wohnort.

Das neue Bürgerrechtsgesetz unterscheidet zwischen der sog. ordentlichen Einbürgerung (Art. 9 ff. BüG) und der sog. erleichterten Einbürgerung (Art. 20 ff. BüG).

2.1.1. Ordentliche Einbürgerung

Eine ordentliche Einbürgerung, gemäss Art. 9 ff. BÜG) setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

formelle Voraussetzungen:

- **Niederlassungsbewilligung** im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BÜG);
- Aufenthalt von insgesamt **10 Jahren** in der Schweiz, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BÜG); die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt; der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens **6 Jahre** zu betragen (Art. 9 Abs. 2 BÜG); die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von 2-5 Jahren vor (Art. 18 Abs. 1 BÜG).

materielle Voraussetzungen:

- **erfolgreich integriert** (Art. 11 Bst. a BÜG); eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
 - a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
 - d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 - e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau/des Ehemannes, der Partnerin/des Partners sowie der Kinder (Art. 12 Abs. 1 BÜG);
 - f) die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BÜG);
- mit den **Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut** (Art. 11 Bst. b BÜG);
- **keine Gefährdung** der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 11 Bst. c BÜG).

2.1.2. Erleichterte Einbürgerung

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig¹. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Das neue Bürgerrechtsgesetz sieht folgende Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung vor²:

2. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung

Art. 20 Materielle Voraussetzungen

¹ Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllt sein.

² Die erleichterte Einbürgerung setzt zusätzlich voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

³ Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Aufenthalt in der Schweiz haben, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 sinngemäss.

¹

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerung/erleichterte_einbuengerung.html

² <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/5133.pdf>

Art. 21 Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

1 Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:

- a. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

2 Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

3 Ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch dann stellen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

4 Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Art. 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

1 Wer während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder als Schweizer behandelt worden ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

2 Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

Art. 23 Staatenloses Kind

1 Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

2 Jeder Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften wird angerechnet.

3 Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Art. 24 Kind eines eingebürgerten Elternteils

1 Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

2 Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

Art. 25 Zuständigkeit und Verfahren

1 Das BFM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

2 Der Bundesrat regelt das Verfahren.

2.2. Unnötige Verfassungsänderung für die erleichterte Einbürgerung

Die Parlamentarische Initiative der Waadtländer SP-Nationalrätin Ada Marra „Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ aus dem Jahr 2008 wurde erst nach der Totalrevision des Bürgerrechts wieder zur Beratung aus der Schublade geholt und führte zur folgenden vorgeschlagenen Verfassungsänderung, über die wir nun am 12. Februar 2017 abstimmen:

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) regelt in Art. 38 die Kompetenzen des Bundes im Bereich Erwerb und Verlust der Bürgerrechte. Hiernach hat der Bund folgende Kompetenzen:

- Regelung des Erwerbs und des Verlusts der Bürgerrechte durch **Abstammung, Heirat und Adoption**;
- Regelung des Verlusts des Bürgerrechts aus andern Gründen;
- Regelung der Wiedereinbürgerung;
- Erlass von Mindestvorschriften über die Einbürgerung;
- Regelung der erleichterten Einbürgerung staatenloser Kinder.

Der Bundesrat und eine Mehrheit des Parlaments will nun, Art. 38 der Bundesverfassung insofern ergänzen, als auch die Einbürgerung von **Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert werden soll**. Diese Bestimmung soll in Art. 38 Abs. 3 der Bundesverfassung eingefügt werden. Diese Bestimmung regelt heute die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder und soll durch „Personen der dritten Ausländergeneration“ ergänzt werden.

Art. 38 Bundesverfassung; Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

1 Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

2 Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

3 Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a) **Personen der dritten Ausländergeneration**;
- b) staatenlosen Kinder.

Die Mehrheitsverhältnisse im Parlament waren aber alles andere als klar:

Nationalrat:

Der Nationalrat hat mit 122 zu 75 Stimmen der Verfassungsänderung zugestimmt (SVP-Vertreter, plus 8 FDP-Vertreter).

Ständerat:

Der Ständerat hat relativ knapp mit 25 zu 19 bei einer Enthaltung der Verfassungsänderung zugestimmt (konservative CVP-ler und einzelne FDP-ler inkl. SVP-ler haben abgelehnt).

2.3. Umsetzungsgesetzgebung für die erleichterte Einbürgerung

In der Herbstsession 2016 haben National- und Ständerat bereits die Umsetzung der vorgesehenen Verfassungsbestimmung beschlossen. Die Referendumsfrist wird erst nach der Abstimmung über die Verfassungsbestimmung vom 12. Februar 2017 zu laufen beginnen, sofern diese angenommen wird:

Art. 24a Personen der dritten Ausländergeneration³

1 Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. **Mindestens ein Grosselternteil** ist in der Schweiz geboren worden **oder** es wird glaubhaft gemacht, dass er ein **Aufenthaltsrecht erworben** hat.
- b. Mindestens ein **Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung** erworben, hat sich mindestens **zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten** und hat mindestens **fünf Jahre die obligatorische Schule** in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der **Schweiz geboren**.
- d. Das Kind besitzt eine **Niederlassungsbewilligung** und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

2 Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

3 Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Eine erleichterte Einbürgerung einer Person der dritten Generation setzt somit kumulativ folgende Bedingungen voraus:

- beweisen, dass mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren ist; oder Glaubhaftmachung, dass ein Grosselternteil ein Aufenthaltsrecht erworben hat;
- beweisen, dass mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat;
- beweisen, dass mindestens ein Elternteil sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat;
- beweisen, dass mindestens ein Elternteil mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat;
- dass sie (die einzubürgernde Person) in der Schweiz geboren ist;
- dass sie (die einzubürgernde Person) eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- dass sie (die einzubürgernde Person) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat.

Da diese Bedingungen teilweise schwierig zu beweisen sind, hat der Ständerat nur mit Stichentscheid des Präsidenten dieser Vorlage zugestimmt. Der Ständerat lehnte den vom Nationalrat beschlossenen Gesetzentwurf zuerst mit folgender Begründung ab: *Auch die geprüften Varianten verursachen einen weit grösseren administrativen Aufwand, als die im Bürgerrechtsgesetz vorgesehenen Regelungen für die ordentliche Einbürgerung.*

Ebenso stellt der Ständerat in Frage, ob die Beweismittel überhaupt erbracht werden können. Was, wenn die einzubürgernde Person aus irgendwelchen Gründen nicht in der Schweiz zur Welt kam, z.B. wegen Ferienaufenthalt der Eltern im Ausland? Kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind? Weiter stellt sich die Frage, ob mit «obligatorische Schule» eine öffentliche Schule gemeint ist, oder auch private (internationale) Schulen diese Bedingung erfüllen?

³ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/791.pdf>

Votum Niederberger Paul als Sprecher der Ständeratskommission vom 10.9.2015: «Ich bitte Sie, schauen Sie Artikel 24a Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes an. Gemäss dem revidierten Bürgerrechtsgesetz, welches aber noch nicht in Kraft ist, ich habe es erwähnt, müssen bei einer erleichterten Einbürgerung dieselben Integrationskriterien erfüllt sein wie bei einer ordentlichen Einbürgerung. Bereits heute ist eine massgebende Erleichterung vorgesehen, indem die Aufenthaltsdauer zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr für die Anrechenbarkeit doppelt gezählt wird; dies gilt auch für die dritte Ausländergeneration. Ich verweise hierzu auf Artikel 9 Absatz 2 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes. Ich verweise auch auf Artikel 23 Absatz 1, in welchem es um staatenlose Kinder geht: "Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung." Und Artikel 24 Absatz 1, "Kind eines eingebürgerten Elternteils", hält fest: "Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.»

3. Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts

3.1. Die Missstände der heutigen Einbürgerungspraxis

3.1.1. Immer mehr Ausländer und Einbürgerungen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz eine Steigerung bei der Zuwanderung.

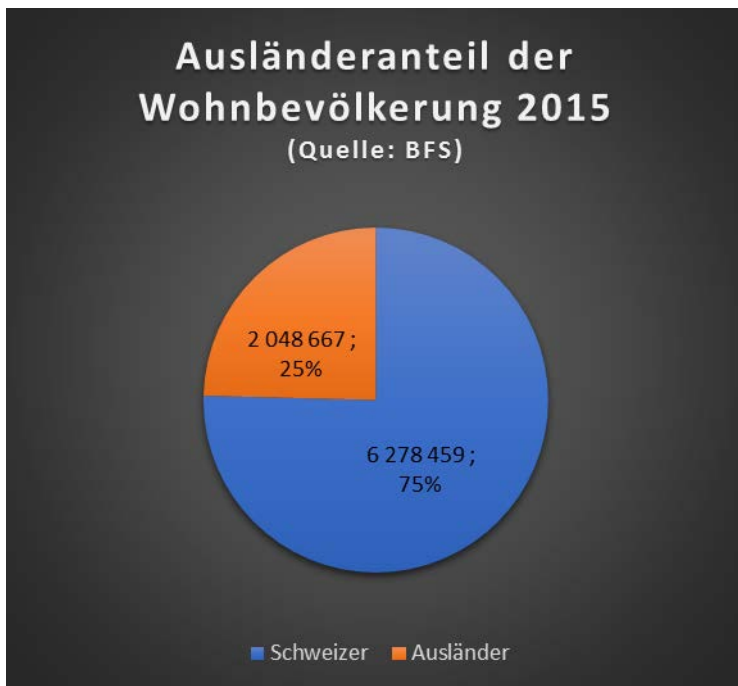
Daher ist die Schweiz seit Jahren bezüglich Ausländeranteil im Vergleich zu anderen grösseren europäischen Ländern an der Spitze:

	Anzahl Ausländer an der Wohnbevölkerung im Jahr 2015	Total Wohnbevölkerung 2015	Anzahl Ausländer pro 100 Einwohner
Luxemburg	258'679	562'958	46
Liechtenstein	12'579	37'366	34
Schweiz	1'997'179	8'237'666	24
Zypern	144'599	847'008	17
Lettland	298'433	1'986'096	15
Estland	191'317	1'313'271	15
Österreich	1'131'164	8'576'261	13
Irland	550'555	4'628'949	12
Belgien	1'252'380	11'208'986	11
Spanien	4'454'354	46'449'565	10
Norwegen	482'054	5'166'493	9
Deutschland	7'539'774	81'197'537	9
Vereinigtes Königreich	5'422'094	64'875'165	8
Italien	5'014'437	60'795'612	8
Griechenland	821'969	10'858'018	8
Schweden	731'215	9'747'355	8
Dänemark	422'492	5'659'715	7
Island	24'294	329'100	7
Frankreich	4'355'707	66'415'161	7
Malta	27'476	429'344	6
Slowenien	101'532	2'062'874	5
Niederlande	773'288	16'900'726	5
Tschechische Republik	457'323	10'538'275	4
Finnland	218'803	5'471'753	4
Portugal	395'195	10'374'822	4
Ungarn	145'727	9'855'571	1
Slowakei	61'766	5'421'349	1
Bulgarien	65'622	7'202'198	1
Kroatien	36'679	4'225'316	1
Litauen	22'470	2'921'262	1
Rumänien	88'771	19'870'647	0
Polen	108'279	38'005'614	0

Quelle: Eurostat <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tps00001>

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tps00157&plugin=1>

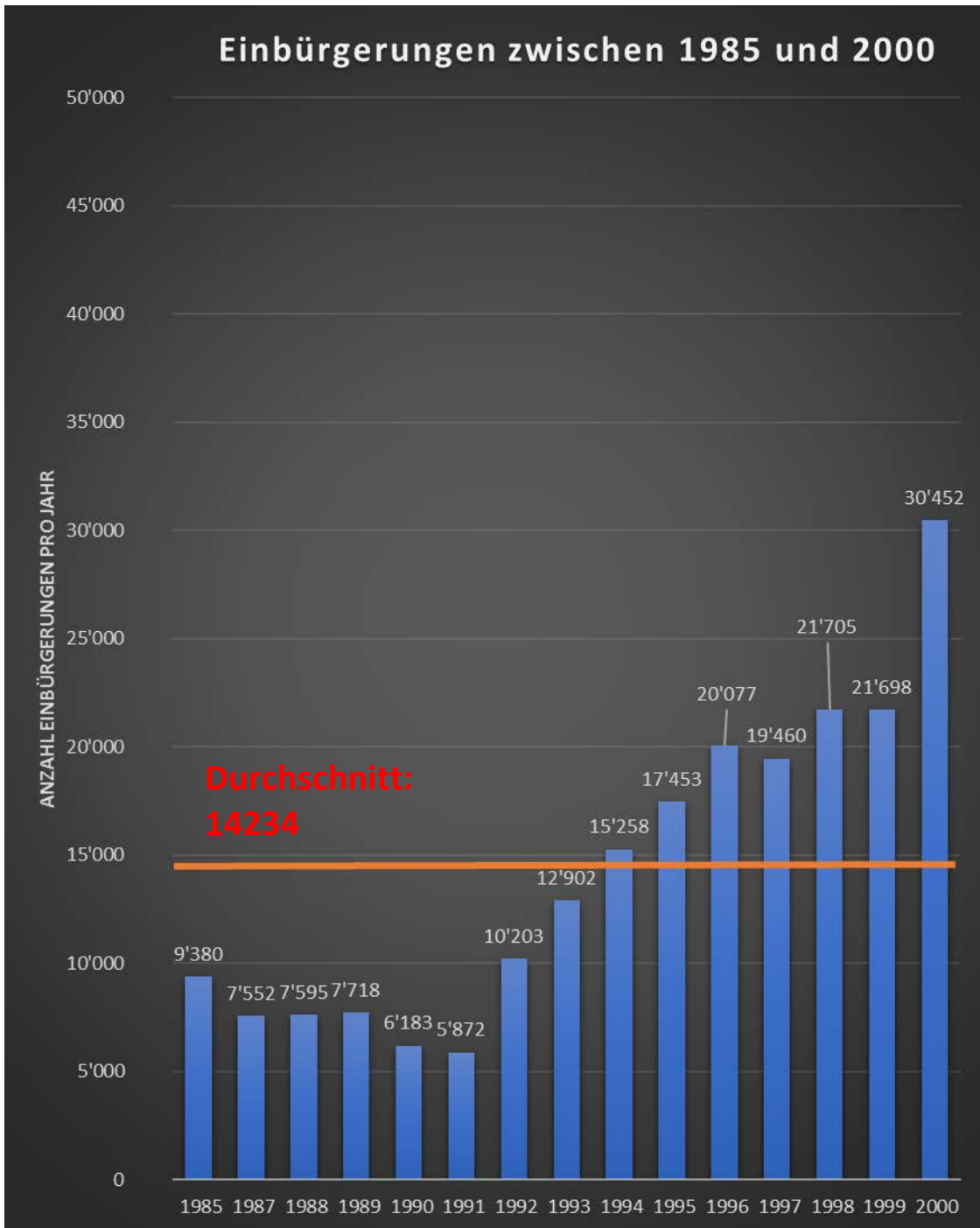
In den letzten 10 Jahren, d.h. von 2005 bis 2015, hat sich der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung um mehr als eine halbe Million erhöht, obwohl gleichzeitig 410'448 Ausländer in diesen Jahren eingebürgert wurden. Damit ist der Ausländeranteil mittlerweile trotz der vielen Einbürgerungen auf 24.6% angestiegen.



Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine **Folge der laschen Migrationspolitik** der letzten Jahrzehnte. Verantwortlich dafür sind die linken und Mitte-Parteien. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien ausgeweitet. Durch neue Kategorien im Asylbereich, Fehlurteile der Asylrekurskommission oder die Personenfreizügigkeit wurde die Aufnahme von immer neuen Einwanderern gestärkt. Selbst die vom Volk angenommene Volksinitiative gegen Masseneinwanderung zur Steuerung der Zuwanderung wurde in der Wintersession 2016 vom Parlament unter Applaus vom Bundesrat nicht umgesetzt. So wird die Zuwanderung unvermindert weitergehen mit allen negativen Konsequenzen.

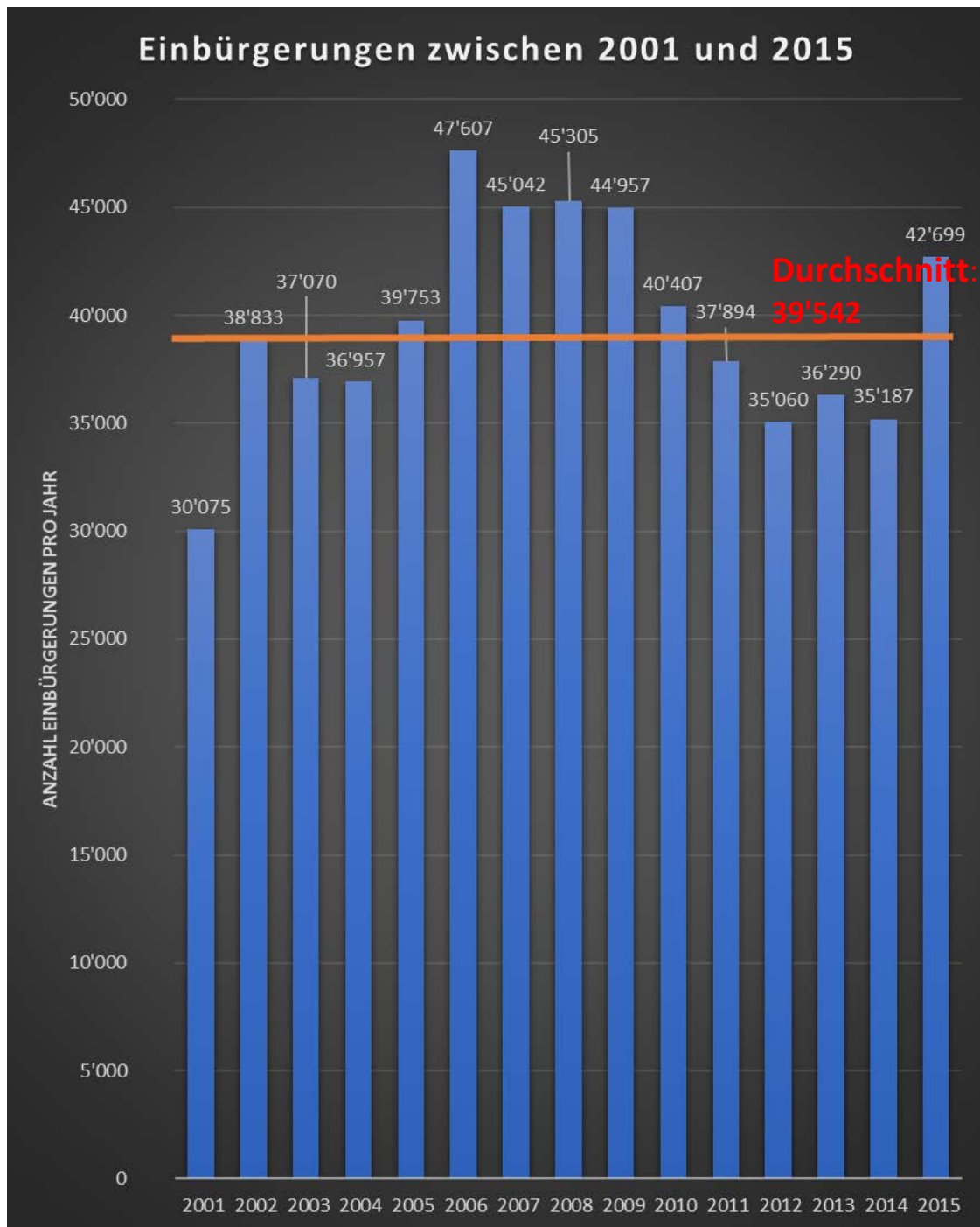
Im Durchschnitt wurden zwischen 1985 und dem Jahr 2000 rund 14'200 Personen eingebürgert.

Abbildung 1



Quelle: BFS

Zwischen 2001 bis 2015 wurden im Durchschnitt bereits gegen 39'600 Personen pro Jahr eingebürgert.

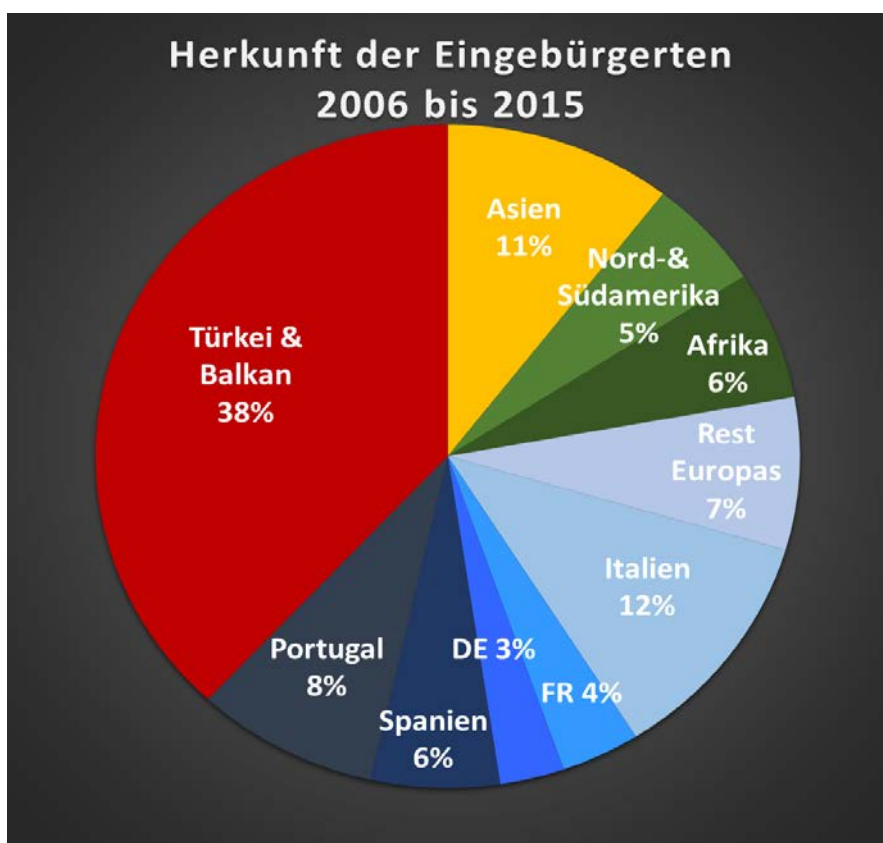


Quelle: BFS

Insgesamt wurden in den letzten 10 Jahren 410'448 Ausländer eingebürgert. Das entspricht in etwa der **Einwohnerzahl der grössten Stadt der Schweiz⁴: Zürich (391'359)**. Im Schnitt der letzten 10 Jahre werden **pro Tag rund 112 Ausländer eingebürgert**.

⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/raeumliche-verteilung.assetdetail.104551.html>

Wirft man einen Blick auf die Zusammensetzung der neu Eingebürgerten, so sprechen die Zahlen eine klare Sprache:



Quelle BFS: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/229169/master>

38% der in den letzten zehn Jahren Eingebürgerten haben ihre Wurzeln in Ex-Jugoslawien oder der Türkei und 40% stammen aus dem gesamten übrigen Europa.

	Total	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Asien	41327	3532	2941	3104	3413	3850	4 319	4765	4827	4848	5728
Nord- & Südamerika	21359	2488	1962	2108	1850	2023	2015	2229	2046	2372	2266
Afrika	24697	2336	2017	2363	2417	2337	2499	2627	2599	2883	2619
Rest Europas	29 245	4 082	3 181	3 065	2 912	2 749	2 718	2 689	2 577	2 636	2 636
Italien	45 269	5 436	4 456	4 379	3 998	4 033	4 111	4 804	4 921	4 629	4 502
Frankreich	14 307	2 563	1 731	1 558	1 197	1 272	1 084	1 314	1 110	1 218	1 260
Deutschland	11 663	1 482	1 067	1 047	1 033	1 044	1 120	1 245	1 096	1 246	1 283
Spanien	23 348	3 537	2 447	2 184	2 071	2 211	2 217	2 336	1 761	2 201	2 383
Portugal	33 098	5 205	4 037	3 804	3 357	3 516	3 617	4 035	3 022	1 361	1 144
Türkei & Balkan	150 266	10 012	8 966	10 420	11 210	12 944	15 591	17 372	20 392	20 480	22 879
Total	394 579										

Diese Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache: Die Schweiz ist im Begriff ihr Bürgerrecht zu verschleudern und damit ihre traditionellen Werte in Frage zu stellen.

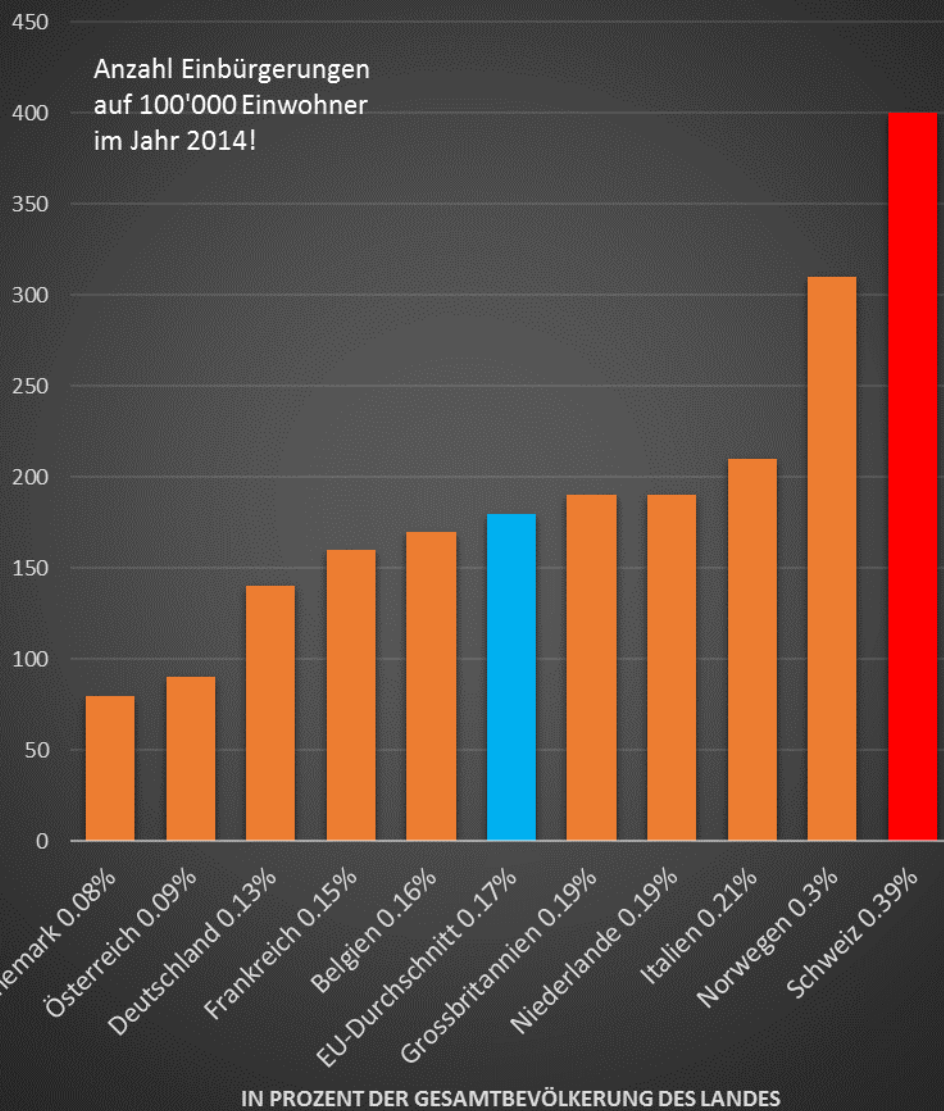
3.1.2. Überproportional viele Einbürgerungen im internationalen Vergleich

Von linker Seite wird oft behauptet, der hohe Ausländeranteil in der Schweiz sei die Folge einer restriktiven Einbürgerungspraxis. Dies ist falsch. Im Gegenteil: **Heute ist es oft einfacher das Bürgerrecht zu erhalten als eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung.** Auch ein internationaler Vergleich der Einbürgerungsquoten gemessen an der Gesamtbevölkerung bzw. die Zahl der Einbürgerungen pro Jahr auf 100'000 Einwohner umgerechnet — widerlegen die Behauptung der restriktiven Einbürgerungspraxis.

Vergleich der Einbürgerungen innerhalb Europa	Einbürgerungsquote gemessen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2014	Anzahl Einbürgerungen pro 100'000 Einwohner im Jahr 2014	Anzahl eingebürgerte Personen 2014
Luxemburg	0.58	5'832	3'206
Irland	0.46	4'584	21'104
Schweden	0.45	4'511	43'510
Spanien	0.44	4'427	205'880
Schweiz	0.40	4'034	32'836
Norwegen	0.31	3'106	15'866
Zypern	0.27	2'654	2'277
Italien	0.21	2'124	129'887
Portugal	0.20	2'026	21'124
Vereinigtes Königreich	0.20	1'959	125'605
Niederlande	0.19	1'913	32'675
Griechenland	0.19	1'902	20'913
Belgien	0.17	1'671	18'726
Frankreich	0.16	1'598	105'613
Finnland	0.15	1'515	8'260
Deutschland	0.14	1'371	110'610
Estland	0.12	1'227	1'614
Lettland	0.11	1'070	2'141
Österreich	0.09	889	7'570
Ungarn	0.09	885	8'745
Dänemark	0.08	844	4'747
Malta	0.07	738	314
Slowenien	0.05	513	1'057
Tschechische Republik	0.05	487	5'059
Kroatien	0.02	162	686
Bulgarien	0.01	124	900
Rumänien	0.01	122	2'426
Polen	0.01	107	4'073
Litauen	0.01	62	183
Slowakei	0.00	43	234

Quelle: http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_acq&lang=en

Die Schweiz bürgert mehr ein als die Nachbarn! (Quelle: Eurostat)



Die lasche Einbürgerungspraxis führt dazu, dass die Schweiz proportional zur Gesamtbevölkerung viel mehr Ausländer einbürgert als die anderen europäischen Länder. Die unkritische und unseriöse Vergabe des Bürgerrechts ist problematisch: So werden Personen eingebürgert, die nicht integriert sind und welche sich mit unserem Rechtssystem nicht identifizieren.

3.2. Ein Schweizer, eine Schweizerin reist bequemer

Der Schweizer Pass bringt seinem Inhaber nicht nur viele politische Rechte ein. Er ist auch deshalb sehr attraktiv, weil die Schweiz bei vielen Staaten ein hohes Ansehen genießt. Schweizer sind deshalb in vielen Ländern gern gesehene Gäste. Aus diesen Gründen hat ein Schweizer Annehmlichkeiten, die nicht jedem Staatsbürger zukommen. Wer über den roten Pass mit dem weissen Kreuz verfügt, kann in nicht weniger als 92 Länder weltweit einreisen, ohne irgendwelche Auflagen oder Bestimmungen erfüllen zu müssen. Besonders stark zum Tragen kommt der Vorteil eines Schweizer Passes bei der Einreise in die USA, die ein beliebtes Reiseziel sind. Hier gilt für jeden Schweizer und jede Schweizerin die Visa-freiheit. Seit 2015 auch für die 2008 Bosnier und Kroaten, die sich in jenem Jahr in der Schweiz einbürgern liessen. Vor ihrer Einbürgerung mussten sie als Staatsangehörige von Bosnien bzw. Kroatien für die Einreise in die USA umständlich ein Visum beantragen. Türkische und marokkanische Staatsangehörige benötigen darüber hinaus ein Visum nicht nur für die USA, sondern auch um in die EU zu gelangen. Die 2113 Türken und Marokkaner, die sich allein 2015 hierzulande einbürgern liessen, freuen sich. Ab sofort können sie ungehindert in die USA oder in die EU reisen, ohne jedes Mal umständliche Auflagen erfüllen zu müssen.

Selbst dort, wo eine Visapflicht für Schweizer besteht, kann es sein, dass man gegenüber anderen Staatsangehörigen bevorzugt behandelt wird. So muss zum Beispiel zwar auch ein Schweizer, der nach Russland einreisen möchte, ein Visum beantragen, bezahlt dafür aber 205 Franken, im Gegensatz zum Reisenden aus der Türkei, Marokko, Bosnien oder Kroatien, der dafür 100 Franken mehr hinblättern muss.

Einen Schweizer Pass zu haben ist also schon alleine aufgrund der damit einhergehenden Reisevorteile ein erstrebenswertes Ziel.

3.3. Das Bürgerrecht als Basis der schweizerischen direkten Demokratie

Die direkte Demokratie der schweizerischen Eidgenossenschaft sichert den Bürgern ein hohes Mass an Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu. So ist auch das Schweizer Bürgerrecht etwas Besonderes, weil damit weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte verbunden sind. Wie in keinem andern Land können Schweizer nicht nur Politiker und Behörden wählen, sondern auch auf allen Ebenen über Sachvorlagen abstimmen sowie Initiativen und Referenden ergreifen. Der Souverän – und damit das Volk – hat in der Schweiz das letzte Wort. Das Volk bildet zusammen mit dem Parlament die Legislative.

Das demokratische System der Schweiz hat sich bewährt und gilt für zahlreiche junge Demokratien als Vorbild. Es ermöglicht nicht nur die umfassende **Mitwirkung** der Bürger, sondern erfordert in der Zusicherung der demokratischen Mitgestaltungsrechte auch umfassende **Mitverantwortung**. Das schweizerische Milizsystem ist beispielhaft und kommt nicht nur in der Politik oder bei den unzähligen Vereinen in unserem Land zum Tragen. Der Stellenwert der Selbst- und Mitverantwortung jeden Bürgers zeigt sich auch in der demokratischen Ausgestaltung des Bürgerrechtsentscheids.

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung im Ausländer- und Asylrecht weichen die bürgerrechtlichen Verfahren auf. Ebenso gravierend fällt die lasche und oft wenig kontrollierte Einbürgerungspraxis gewisser Gemeinden und Kantone ins Gewicht, mit der wissentlich in Kauf genommen wird, dass Personen das Bürger- und Mitwirkungsrecht erlangen, die weder integriert noch sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sind. Dies bringt letztlich die direkte Demokratie aus dem Lot, in welcher das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zentral ist.

Der Schweizer Pass und damit das zugehörige Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht in der direkten Demokratie, darf nur massvoll und kontrolliert an wirklich integrierte Ausländer vergeben werden. Es braucht keine Erleichterungen bei den Einbürgerungen. Viel mehr gilt es die Kontrollen und die Ansprüche an einen Einbürgerungswilligen zu erhöhen.

4. Warum es nicht noch mehr Erleichterungen bei den Einbürgerungen braucht

4.1. Schluss mit schädlichen Masseneinbürgerungen

Die Einbürgerungszahlen zeigen, dass die Schweiz mit ihrer Einbürgerungspolitik eine Verschleuderung ihres Bürgerrechts betreibt. Nachdem das Parlament auch bei der Zuwanderung weder Steuern noch begrenzen will, gilt es die Masseneinbürgerung von über 40'000 Personen pro Jahr durch mehr Kontrollen und hohe Anforderungen einzudämmen. Ausserdem werden heute sehr viele Ausländer eingebürgert, die aus fremden Kulturen stammen. Fast 40% der in den letzten zehn Jahren Eingebürgerten stammten aus dem Balkan oder der Türkei, weitere 40% aus der EU. Werden Personen eingebürgert, die sich nicht mit unseren Werten und Regeln identifizieren, schadet das der Schweiz auf gravierende Weise. Denn mit der Einbürgerung sind umfassende demokratische Rechte verbunden. Man stelle sich vor, es würden so viele Menschen fremder Religionen und Kulturen eingebürgert, dass sie mittels der direkten Demokratie unsere Gesetze nach ihren Vorstellungen abändern könnten. Dann ist es zu spät, um nach dem Erhalt unserer Werte und unserer Identität zu rufen. Die einzige Möglichkeit, eine solche „stille Übernahme“ unserer Heimat zu verhindern ist, restriktiver einzubürgern und nicht noch zu erleichtern.

4.2. Keine Einbürgerung von kriminellen Ausländern

In den letzten Jahren wurden immer wieder Personen eingebürgert, welche nicht integriert waren und die weder die Schweizer Werte noch unsere Rechtsordnung anerkennen wollten. Die Einbürgerung von kriminellen Ausländern bringt verschiedene Probleme mit sich.

1. Einmal eingebürgerte Kriminelle können nicht mehr ausgeschafft werden.
2. Man kann mit den heutigen Rechtsgrundlagen kriminelle Eingebürgerte auch nicht mehr ausbürgern.
3. Kriminelle Neuschweizer verfälschen die Kriminalstatistik, indem der Anteil der straffälligen Schweizer steigt.
4. Die Einbürgerung eines straffälligen Ausländers setzt völlig falsche Zeichen, denn sie belohnt kriminelles Verhalten.

Aus diesen Gründen muss die Einbürgerung krimineller Ausländer in der Praxis verunmöglicht werden (besserer Austausch Strafverfolgungsbehörden, keine Löschung Strafregistereinträge). Auch dies zeigt, dass es deshalb mehr Kontrollen und Restriktionen braucht bei den Einbürgerungen und sicherlich nicht noch mehr Erleichterungen.

4.3. Keine Einbürgerung von Sozialhilfebezügern

Die Sozialhilfe ist heute derart hoch, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen sind, selbst Sozialbezüger einzubürgern, weil sie nachweisen können, dass ihnen genug Einkommen zusteht. Vielerorts werden deshalb Familien eingebürgert, die schlechte Voraussetzungen mitbringen, um künftig finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können (wogegen andere Länder hohe Vermögensmittel verlangen, damit überhaupt eine Einwanderung und spätere Einbürgerung möglich ist). Auch da gilt: klarere Vorschriften und Kontrollen statt Erleichterungen bei den Einbürgerungen.

4.4. Keine weitere Zentralisierung der Einbürgerungen – Gemeinden werden geschwächt

Die Integration ist die wichtigste Voraussetzung, um als Ausländer das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Die Einbürgerung soll stets der letzte Schritt der Integration sein und nicht der erste. In einer Gemeinde können die Einwohner am besten beurteilen, ob sich der Gesuchsteller in das Gemeindeleben integriert hat oder ob er sich davon abschottet. Neu soll für unter 25-jährige Ausländer (bzw. in einer Startphase unter 35-jährige), welche die formellen Voraussetzungen erfüllen, ein standardisiertes und vereinfachtes Einbürgerungsverfahren mit mehr oder weniger automatisiertem Schriftenwechsel gelten. Die Bundesverwaltung in Bern (Migrationsamt von Bundesrätin Sommaruga) entscheidet für alle Jungen in der ganzen Schweiz aufgrund der Akten, ohne sich die Person anzuschauen. So schreibt dann der Bundesrat im Abstimmungsbüchlein naive Sätze wie (Seite 10) «Junge Menschen der dritten Ausländergeneration sind in der Schweiz bestens integriert» und «Nur wer gut integriert ist, wird eingebürgert».

Bei Annahme der erleichterten Einbürgerung gäbe es demnach aber kein mündliches Verfahren mehr, kein Vorsprechen vor einer Kommission und keine Abstimmung in den Gemeindebehörden. «In der dritten Generation können wir das den Einbürgerungswilligen und uns ersparen» sagen die Befürworter. Wir halten dem entgegen: Bei sorgfältigeren Einbürgerungen wäre uns bereits in der Vergangenheit viel erspart geblieben. Beispielsweise dieser schwere Missstand: Jeton G., Einwohner von Regensdorf, aber eingebürgert in Zürich, war chronischer Sozialfall und zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung bereits schwer vorbestraft: „Bei der Jugendanwaltschaft sei er als sogenannter Intensivtäter bekannt gewesen, der Delikte in Serie beging. Jeton G. stand deshalb mehrfach vor dem Jugendgericht. Trotz diesen Delikten erhielt er 2003 als 19-Jähriger den roten Pass“. Im Februar 2015 schoss er mutmasslich einen Türsteher nieder, seither wartet er auf seinen Prozess. Er hätte nicht eingebürgert, sondern ausgeschafft werden sollen. Hätten hier die Behörden der Stadt Zürich dieses Gesuch so genau geprüft, wie sie Steuererklärungen und Bankkonten prüfen, so wären uns diese Probleme erspart geblieben.

Befürworter führen als Argument ins Feld, die Gemeinden und Kantone hätten immer noch ein Mitwirkungsrecht, sie dürften dann gegen die im erleichterten Verfahren gewährten Einbürgerungen der Bundesverwaltung Rechtsmittel einlegen. Gemeindebehörden haben nun wirklich andere Aufgaben, als gegen Verfehlungen der Zentralbehörden juristisch vorzugehen, wenn die Beamten zu Unrecht einen ihrer Gemeindeglieder eingebürgert haben. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung dürfte gegen Null tendieren. Im Übrigen stellt sich hier auch die Frage, ob der Gesetzgeber dieser ganzen Konstruktion selbst nicht ganz traut. Offenbar rechnet der Gesetzgeber damit, dass ihm mit der pauschalen Annahme der vorhandenen Integration Fehler unterlaufen können. Die Verantwortung schiebt er aber mit dieser Rechtsmittelmöglichkeit anderen Gemeinwesen zu.

4.5. Dritte Generation? Ein missverständlicher Begriff

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage ist der Begriff der **dritten Generation** missverständlich. „Dritte Generation“ suggeriert, dass die Grosseltern hier gelebt haben, die Eltern hier geboren wurden und die Enkel das ganze Leben in der Schweiz verbracht haben. Der Vorlage nach muss jedoch nur ein Grosselternteil ein Aufenthaltsrecht hier gehabt haben. Das kann auch eine F-Bewilligung aus dem Asylbereich sein. Auch die Eltern müssen nicht hier geboren worden sein, sondern nur ein Elternteil muss nur einen Teil seines Lebens (nur zehn Jahre im Minimum) in der Schweiz verbracht haben. Dieser eine Elternteil kann auch im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sein.

Erst der Einbürgerungskandidat selbst muss hier geboren worden sein. Er muss aber bloss fünf Jahre hier die obligatorische Schule besucht haben. Die Behördenpropaganda in Form des Abstimmungsbüchleins ist einmal mehr völlig irreführend. Auf Seite 5 steht: „Diese jungen Menschen haben ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht und sollen sich deshalb leichter einbürgern lassen können.“ Dies ist jedoch gar nicht Voraussetzung. Man muss hier geboren worden sein und fünf

Jahre lang die Schule besucht haben und eine C-Bewilligung besitzen. Aber „sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht zu haben“ gehört nicht zu den formellen Anforderungen.

4.6. Mehr Kontrolle und nicht Erleichterungen sind das Gebot der Stunde

Die Integrationskriterien für die erleichterte Einbürgerung bleiben wie bei der normalen Einbürgerung unverändert. Das heisst: Wie bei den ordentlichen Einbürgerungen müssen die jungen Ausländerinnen und Ausländer vor allem gut integriert sein. Wer eingebürgert werden will, muss sich also an unsere Rechtsordnung halten und die Werte der Bundesverfassung respektieren – wie etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auch muss die Person eine Landessprache beherrschen, ihre finanziellen Verpflichtungen einhalten und die Steuern bezahlen. Wer Sozialhilfe bezieht, kann sich nicht einbürgern lassen.

Dies versprechen uns die Befürworter vor der Abstimmung. Zur sorgfältigen Überprüfung dieser Kriterien eignet sich das vorgesehene, zentral in Bern durchgeführte, schriftliche Einbürgerungsverfahren jedenfalls nicht. Wie will der Angestellte in Bern beispielsweise die Einstellung der jungen Personen zur Rolle der Frau und zu anderen Religionen oder das Beherrschen der Landessprache aufgrund der Akten feststellen? Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung darf der Kandidat höchstens 25 Jahre alt sein, in der Regel dürfte er (wesentlich) jünger sein. Hier muss der Staat nicht weniger, sondern viel genauer hinschauen. Und diese Aufgabe darf in einem föderalistisch aufgebauten Staatswesen wie bisher den Kantonen und Gemeinden anvertraut werden.

4.7. Vorteile eines Schweizer Passes inklusive Pflichten

Es gibt unterschiedliche Zahlen in Bezug auf die Personenanzahl, die unter die erleichterte Einbürgerung fallen wird. Einst wurde von 100'000 Personen gesprochen, nun hat der Bund eine neue Studie an der Universität Genf bestellt. Diese spricht von rund 25'000 Personen, die anfänglich von dieser Form der erleichterten Einbürgerung profitieren könnten und dann jährlich rund 6'000 zusätzliche Jugendliche. Die rechtlichen Unterschiede zwischen Ausländern und Schweizern sind gross. Sie bestehen vor allem im Stimm- und Wahlrecht, dem diplomatischen Schutz, dem Ausschaffungsverbot, den unterschiedlichen Reisebestimmungen je nach Pass des Herkunftslandes und der Militärdienstpflicht. Gerade deshalb gilt es dem Schweizer Pass Sorge zu tragen und kontrolliert einzubürgern.

4.8. Salamtaktik der Linken – am liebsten Automatismus

Die Linken versuchen seit Jahren nicht nur noch mehr Personen einfacher und gar automatisch einzubürgern. Sie kämpfen auch überall dafür, dass auf lokaler und kantonaler Ebene die Ausländer ein Stimm- und Wahlrecht erhalten. Für sie ist effektive Integration und Kontrolle nicht wichtig – nur Geburt und in der Schweiz gelebte Jahre zählen. Bereits in den Jahren 1983, 1994 und 2004 lehnte das Schweizer Stimmvolk die Einführung der erleichterten bzw. automatischen Einbürgerung für in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer ab. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde über Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung mit folgendem Inhalt befunden: "Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie **durch Geburt** in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung." Die Vorlage wurde mit 51,6 zu 48,4 Prozent der Stimmen abgelehnt.

4.9. Das Übel der doppelten Staatsbürgerschaften

Ab 1992 erlaubte die Schweiz die doppelte und mehrfache Staatsangehörigkeit. In den Folgejahren vervielfachte sich die Zahl der Einbürgerungen. Die Schweiz stellt bereits heute sehr geringe Anforderungen an die Einbürgerung, insbesondere kennen wir das Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht. In Österreich, Dänemark, Norwegen, Irland und vielen anderen Staaten, insbesondere jenen im ehemaligen Osten, müssen sich die Einbürgerungswilligen kompromisslos für einen Pass entscheiden⁵. Die meisten Länder Europas, darunter Deutschland, tolerieren bloss einen zweiten Pass. Beides fordert die Schweizer Gesetzgebung, das BüG, nicht. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb die meisten europäischen Länder tiefere Einbürgerungszahlen und -quoten aufweisen als die Schweiz.

4.10. Keine Integration von gewissen Ausländern

Die Schweiz steht heute vor wesentlich wichtigeren migrationspolitischen Problemen und Herausforderungen, als zusätzlich noch Erleichterungen zu Einbürgerungen zu gewähren.

Mit den Asyilmigrationsströmen kommen Menschen hierher, die zur Mehrheit ungenügend dokumentiert und damit ungenügend identifizierbar sind. Ein hoher Prozentsatz hat sich in unserem Land durch illegale Einwanderung ein Aufenthaltsrecht verschafft. Deren Nachkommen dürften bald von diesen Erleichterungen profitieren, denn ein Grosselternanteil kann auch abgewiesener, aber nicht rückführbarer Asylbewerber mit einer F-Bewilligung gewesen sein.

Zunehmend sind in Europa klare Aufteilungen (Segregation) bei der zweiten und der dritten Ausländergeneration festzustellen. Mit einem neuen zentral standardisierten Einbürgerungsverfahren aus Bern wird aber nicht mehr zwischen gut integrierten jungen Menschen und problematischen Jugendlichen unterschieden.

Viele Probleme sind rückführbar auf kulturelle und religiöse Probleme oder auch auf eine falsche Auslegung des Islams. Sei dies die Handschlagverweigerung von Teenagern und Männern gegenüber Frauen (Lehrerinnen, Krankenschwestern etc.), Eltern, die ihre Töchter nicht in den Schwimmunterricht schicken, Radikalisierungstendenzen Jugendlicher in Moscheen wie in Winterthur, Rekrutierung solcher Jugendlicher als IS-Terroristen, respektloser bis krimineller Umgang gegenüber jungen Frauen im Ausgang, auf öffentlichen Plätzen und in Verkehrsmitteln («Abgreifen» und weitere sexuelle Übergriffe) und vieles mehr. **Kurz: Die meisten westlichen Länder haben schwere Probleme mit der Nachfolgegeneration ihrer Einwanderer. Es sind grosse Ghettos in einigen Städten entstanden, wo teilweise der Rechtsstaat nicht mehr durchgesetzt wird. Dazu kommt, dass unter den terroristischen Attentätern der letzten zwei Jahre in Europa nicht wenige waren, die in den jeweiligen Ländern geboren und dort eingebürgert wurden. Bei den Anschlüssen der letzten zwei Jahre in Frankreich waren „Personen der dritten Generation“ federführend. Und leider kommen die negativen europäischen Entwicklungen und Strömungen wenige Jahre später auch in die Schweiz. Es ist selbstverständlich verfehlt, pauschal allen jungen Ausländern solches zu unterstellen. Aber ebenso verfehlt ist es angesichts der aktuellen Sicherheitslage, pauschal allen jungen Ausländern, welche die formellen Anforderungen erfüllen, eine gelungene Integration zu attestieren.**

Die Annahme, wer auf Schweizer Boden geboren wurde, sei automatisch bestens integriert, ist mutmassend, überheblich und fahrlässig. Im Ausland radikalisiert sich immer mehr junge Ausländer und negieren die Werte unserer westlichen Gesellschaft. Es dürfte für die Einbürgerungsbeamten in der Zentralverwaltung in Bern schwierig sein, die jungen Kandidaten im schriftlichen Verfahren auf ihre Werthaltung zu überprüfen. Die «kulturelle Distanz» sollte jedoch in einem Einbürgerungsverfahren Beachtung finden. Hier würde fahrlässig der Pass an jemanden verliehen, der allen-

⁵ Siehe die Studie von Martina Sochin D`Elia „Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins“ des Liechtenstein-Instituts

falls später dieses Entgegenkommen missbraucht. Das alleinige Erfordernis des Geburtsortes und fünf Jahre Schulbesuch dürfen nicht ausschlaggebend sein.

Wirklich gut integrierten Ausländern dürfte hingegen die reguläre Einbürgerung in der Schweiz keinerlei Probleme bereiten. Daher besteht kein Grund, auf bestimmte Abklärungen und zusätzliche Kontrollen zu verzichten. Einbürgerung darf kein reiner «Papierakt» werden.

5. Fazit:

Schon heute können sich junge Ausländerinnen und Ausländer problemlos einbürgern, wenn sie die Auflagen erfüllen und integriert sind. Doch viele wollen das gar nicht. Es gibt also keinen Grund, die Einbürgerungspraxis ein weiteres Mal aufzuweichen.

Die Waadtländer SP-Nationalrätin Ada Marra begründete ihre Begeisterung für diese Vorlage anlässlich der Parlamentsdebatte am 27. September 2016 damit, die wahre mit dieser Verfassungsänderung einhergehende Änderung sei, dass der Kandidat seine Integration nicht mehr beweisen müsse. Bei dieser jungen Personengruppe könne von ihrem Vorliegen ausgegangen werden. In der Tat ist dieser Paradigmenwechsel Kernstück der Vorlage, die Konsequenzen für unsere Gesellschaft und unser Land dürften fatal sein: Gefährder und Schläfer würden ebenso unbesehen erleichtert eingebürgert wie Schüler, die keiner weiblichen Lehrperson die Hand schütteln. Abgesehen davon könnten sich auch Eltern mit radikaler Gesinnung oder mit Vorstrafen ein Bleiberecht durch die Einbürgerung ihrer minderjährigen Kinder sichern.

Zu leichtfertig vorgenommene Einbürgerungen schaden der Sache: Sie schaden der sich korrekt verhaltenden ausländischen Bevölkerung, schaden den zurecht Eingebürgerten, schaden dem sozialen Zusammenhalt, aber auch der Schweiz und ihrem Staatswesen an sich.

Eine sorgfältige Überprüfung, nahe beim Einbürgerungswilligen (nämlich bei der Gemeinde) ist daher richtig. Die tatsächliche Integration sollte ausschlaggebend sein für eine Einbürgerung, nicht der Geburtsort und fünf Jahre Schulbesuch in der Schweiz. Denn, die kurze Mindestdauer des Wohnsitzerfordernisses von fünf Jahren lässt keine abschliessende Beurteilung der gelungenen Integration zu.

Nicht wenige eingebürgerte «Neuschweizer» verstehen keine Landessprache, anerkennen die hiesigen Sitten nicht oder werden bereits kurz nach der Einbürgerung straffällig. Statistisch werden diese Personen dann aber als Schweizer erfasst. Damit hat man viele Ausländerprobleme einfach «eingebürgert».

Die Einbürgerung sollte immer der letzte Schritt der Integration sein und darf nur bei korrektem Verhalten, eigener Existenzgrundlage und guter Kenntnis mindestens einer Landessprache erteilt werden.

Deshalb sagt die SVP klar NEIN zur erleichterten Einbürgerung. Mehr Kontrolle, statt Erleichterungen, ist das Gebot der Stunde bei den Einbürgerungen.

Dieses Argumentarium wurde verfasst durch:

Generalsekretariat SVP Schweiz
Postfach 8252
3001 Bern
gs@svp.ch / Tel. 031 300 58 58

www.svp.ch

